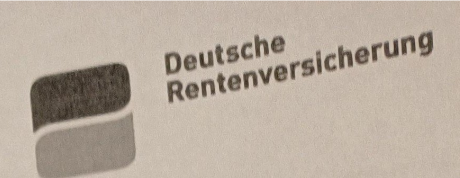


V0090

Hinweis zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Dieses Hinweisblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Auswirkungen Zeiträume ohne Pflichtbeiträge - insbesondere auf den Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - haben können. Es enthält außerdem Hinweise, wie Sie das Entstehen dieser Lücken durch die Zahlung von Beiträgen verhindern können.

Ist mein Versicherungsschutz für eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet?
Der Anspruch auf Renten, auf Leistungen zur Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt von der Erfüllung verschiedener Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) und gegebenenfalls von weiteren Voraussetzungen ab. Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen müssen insbesondere Pflichtbeiträge gezahlt werden.

Falls Sie jetzt oder zukünftig nicht versicherungspflichtig sind und auch sonst keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Ihrem Versicherungskonto gutgeschrieben werden, verlieren Sie unter Umständen Ihren bereits erworbenen Versicherungsschutz.

Wann besteht für mich ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit?
Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr erwerbstätig sein kann, dem bietet die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Wenn Sie diesen Schutz erwerben oder aufrechterhalten möchten, müssen Sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren als Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit müssen mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen.

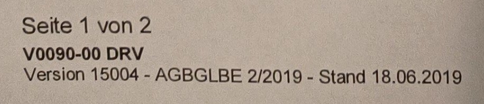
Ist mein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gefährdet, wenn keine Pflichtbeiträge mehr gezahlt werden?
In bestimmten Situationen kann Ihr Versicherungsschutz auf Grund der Zeiträume ohne Pflichtbeiträge gefährdet sein, da eventuell die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Kann ich meinen Versicherungsschutz auch durch die Zahlung freiwilliger Beiträge aufrechterhalten?
Das ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzungen dafür sind, dass Sie
- bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann es sinnvoll sein, freiwillige Beiträge zu zahlen.
Wenn Sie wissen möchten, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Welche Möglichkeiten habe ich, um Lücken in meinem Versicherungskonto durch die Zahlung von Beiträgen zu schließen?
Sofern Sie nicht versicherungspflichtig sind, haben Sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Versicherungspflicht auf Antrag in Frage, zum Beispiel für nicht nur vorübergehend selbständig Tätige oder für Sozialleistungsbezieher, Arbeitsunfähige oder Rehabilitanden, welche nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind.





Hat eine freiwillige Beitragszahlung noch weitere Vorteile für mich?
Mit der Zahlung von freiwilligen Beiträgen können Wartezeiten für verschiedene Rentenarten erfüllt werden. Eine Besonderheit gilt aber bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden freiwillige Beiträge nur angerechnet, wenn für 18 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Mit freiwilligen Beiträgen können außerdem Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erworben werden.
Freiwillige Beiträge erhöhen die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Förderberechtigung zur staatlich geförderten privaten und betrieblichen zusätzlichen Altersvorsorge (sogenannte Riesterrente) nicht erhalten bleibt, wenn ausschließlich freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Wo bekomme ich Rat und Hilfe?
Auskünfte, Informationen sowie Antragsvordrucke und Merkblätter erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger, den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberatern / Versichertenberaterinnen oder bei den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.
Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 100048000.
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.
Anträge können Sie auch online stellen:

- Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung (V0060)
- Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger (V0020)
- Antrag auf Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 SGB VI (V0030)



Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen amtlichen Vertretung im Ausland eingegangen ist.

Klage kann auch bei einer in der Schweiz zur Entgegennahme gleichartiger Rechtsmittel befugten Stelle (Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse, Ausgleichskasse, Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, Kantonale Rekurskommission, Kantonale Rekursbehörde, Kantonales Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht und Obergericht) eingereicht werden.

Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll ferner den angefochtenen Widerspruchsbescheid (unter Angabe des Aktenzeichens) angeben und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die Klageschrift und sämtliche Unterlagen sollen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

Hinweis:
Die Versicherungszeiten in der Schweiz ab 01.01.2020 wurden uns vom schweizerischen Versicherungsträger noch nicht gemeldet, so dass eine abschließende Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch noch nicht vorgenommen werden konnte.

Etwaige weitere Unstimmigkeiten im Versicherungsverlauf bitten wir konkret darzulegen, möglichst unter Vorlage beweisdienlicher Unterlagen.

Eißner

Anlage
Hinweis zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes
für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuss hat sich mit allen vorgetragenen medizinischen und rechtlichen Sachverhalten auseinandergesetzt und keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch weniger als sechs Stunden (somit keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung) oder weniger als drei Stunden (somit keine Rente wegen voller Erwerbsminderung) täglich arbeiten können. Da das sozialmedizinische Ergebnis schlüssig und nachvollziehbar ist, schließt sich der Widerspruchsausschuss der Beurteilung des Sozialmedizinischen Dienstes an. Auch den rechtlichen Schlussfolgerungen, die sich daraus ergeben, stimmt der Widerspruchsausschuss zu.

Wenn Sie keinen Arbeitsplatz haben, der Ihrem Leistungsvermögen entspricht und Ihnen keinen entsprechenden Arbeitsplatz vermittelt werden kann, trägt nicht die Rentenversicherung das Risiko für die Vermittlung eines gesundheitsgerechten Arbeitsplatzes. Das Risiko einer mangelnden Vermittlungsfähigkeit trägt ausschließlich die Arbeitsverwaltung, solange Sie noch mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist der gesamte Arbeitsmarkt, auf dem jede nur denkbare Tätigkeit angeboten wird. Dazu gehören auch alle ungelernten Tätigkeiten, einschließlich aller Teilzeitbeschäftigungen.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung besteht daher nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 SGB 10.

Ihr Recht

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage erheben beim

Sozialgericht Karlsruhe
Karl-Friedrich-Str. 13
76133 Karlsruhe
Deutschland.

Sie können sich aber auch an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Klage in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird – nähere Angaben finden Sie unter www.egvp.de –

oder

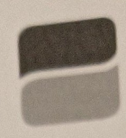
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetzt (SGG) eingereicht wird.

Beachten Sie bitte, dass es nicht wirksam möglich ist per “gewöhnlicher“ E-Mail direkt Klage zu erheben.

Versicherungsnummer
18 040971 Z 018

Kennzeichen
5672

Versicherungsnummer und Kennzeichen bei Zuschrift immer angeben.



Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Abt. 13 - Bereich Auslandsrenten
Schweiz/Liechtenstein
Gartenstr. 105, 76135 Karlsruhe

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
76122 Karlsruhe

Herrn
Manuel Zeitler
Les Moulins 7
2516 LAMBOING
SCHWEIZ

Ansprechpartner:
Herr Scherer
Telefon 0721 825-15621
Telefax 0721 825-15099

Telefonische Erreichbarkeit (vorzugsweise vormittags):
Mo , Mi , Fr 8:00 - 12:00 Uhr,
Di , Do 8:00 - 16:00 Uhr

Anfahrt:
Straßenbahnlinien 4, 5
oder Buslinie 55
(Haltestelle Weinbrennerplatz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Datum
			02.02.2023

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Zeitler,

auf Ihren Widerspruch vom 08.09.2022 gegen unseren Bescheid vom 02.09.2022

wegen Gewährung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung

hat der Widerspruchsausschuss, bestehend aus

Frau Melanie Deininger-Stierand, Herrn Siegfried Aulich und Herrn Fritz Eißner

in seiner Sitzung am

02.02.2023

folgende Entscheidung getroffen:

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.



Ihr Vorbringen als Widerspruchsführer

Sie haben gegen unseren Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt und als Begründung sinngemäß vorgetragen, dass Sie außerstande seien, regelmäßig mindestens 6 Stunden täglich zu arbeiten.

Sie sind am 04.09.1971 geboren und waren nach Ihren Angaben zuletzt als Pferdewart in der Schweiz versicherungspflichtig beschäftigt.

Sozialmedizinische Auswertungen

Zur Klärung Ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit wurden im Rentenantragsverfahren der ärztliche Bericht von Herrn Josef Faller vom 18.07.2022 sowie die weiter vorliegenden Spitalberichte der Jahre 2020 und 2021 herangezogen.

Im Widerspruchsverfahren wurde außerdem der Röntgenbefund des *Spitals Interlaken vom* 19.05.2020 beigezogen bzw. vorgelegt.

Sodann erfolgte eine Auswertung aller Unterlagen durch die ärztliche Sachverständige der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Frau Katharina Kroll.

Aus diesen medizinischen Unterlagen ergeben sich folgende maßgebliche Gesundheitsstörungen:

- Pferdetritt mit mehrfragmentärer Ellen-Fraktur am 19.04.2020 mit leicht verzögerter endgültiger Frakturheilung
- Belastungsreaktion auf Verletzung

Unter Berücksichtigung aller Gesundheitsstörungen und der sich daraus ergebenden funktionellen Einschränkungen sind Ihnen nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung immer noch leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in wechselnder Körperhaltung, ohne Nachtschicht, ohne besondere Anforderungen an das Anpassungs- und Umstellungsvermögen, ohne Anforderung an Kraftanstrengungen für den rechten Unterarm, ohne häufiges Heben, Tragen von Lasten über 10 kg und ohne besondere Belastung durch Erschütterungen/Vibrationen 6 Stunden und mehr täglich zumutbar.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rente nach § 43 Sozialgesetzbuch 6 sind im angefochtenen Bescheid aufgeführt.

Für Versicherte, die **ab** *dem 02.01.1961 geboren wurden, ist die eingeschränkte Leistungsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit (dem sogenannten Bezugsberuf) nicht mehr von Bedeutung. Nach der Übergangsvorschrift (§ 240 SGB 6) kommt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nur noch für Versicherte in Betracht, die* **vor** *dem 02.01.1961 geboren wurden.*

Ferner sind weiterhin auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Weitere beweisdienliche Unterlagen wurden diesbezüglich nicht vorgelegt. Ausgehend von einem mit der Antragstellung am 31.08.2021 eingetretenen Leistungsfall sind im Zeitraum vom 31.08.2016 bis 30.08.2021 anstelle der notwendigen 36 Monate nur insgesamt 29 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt. Daher erfüllen Sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht.